

der Bibel bildeten wohl den wichtigsten Teil des Lollarden-Erbes. Von den Schriften der Lollarden erschien im zweiten Viertel des 16. Jh. eine beachtliche Zahl im Druck, darunter 1528 in Wittenberg der i. J. 1390 von einem englischen Haeretiker verfaßte „Commentarius in Apocalypsin“. M. Aston würdigte eingehend die Verdienste von John Bale, des älteren Freundes von John Foxe, um die Bewahrung und Verbreitung lollardischer Zeugnisse in der Mitte des 16. Jh. F. T.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 269. 2. Weltliches Recht S. 270. 3. Kirchliches Recht S. 274. 4. Stadtverfassung, Stadtrecht S. 275.

Franz Wieacker, Recht und Gesellschaft in der Spätantike (Urban-Bücher. Die Wissenschaftliche Taschenbuchreihe 74) Stuttgart 1964, Kohlhammer, 150 S. — Eine trotz geforderter Kürze eminent klar geschriebene und darum sicherlich auch dem Nichtfachmann (für den die Urban-Bücher doch wohl gedacht sind) in allen Teilen verständliche, das hohe wissenschaftliche Niveau jedoch nirgends unterschreitende Darstellung der Probleme, sehr übersichtlich gegliedert in die folgenden Kapitel: 1) Die Grundlagen der spätantiken Rechtskultur, 2) Rechtsvorstellung und Rechtsquellen der Spätantike, 3) Das Gerichtswesen, 4) Die Justizfunktionäre, 5) Ausbildungsstätten und Rechtsunterricht, 6) Die Rechtsliteratur, 7) Das Urkundenwesen. Einzelne störende Druckfehler und formale Unstimmigkeiten, beispielsweise die Bezeichnung des überwiegend sachlich orientierenden Registers als Personen-Register gehen wohl zu Lasten des Verlages. F. W.

Rolf Sprandel, Über das Problem neuen Rechts im frühen Mittelalter, ZRG. Kan. Abt. 79 (1962) 117—137, erörtert in dieser Antrittsvorlesung die Auffassung vom alten, guten Recht, von dem Willen der (karolingischen) Herrscher, neues Recht zu schaffen, ferner die Auffassung vom „Naturrecht“ und vom Recht als Ordnung der Utilität, d. h. als Werkzeug zur Erreichung irdischen Glücks. Neue Ergebnisse, die über die der benutzten deutschen und französischen Literatur hinausgehen, werden nicht geboten. H. P.

Rosemary Norah Cambridge, Das Recht im „Tristan“ Gottfrieds von Straßburg, 2. überarbeitete Aufl. (Philologische Studien und Quellen 15) Berlin 1964, Erich Schmidt Verlag, 202 S. — Die Arbeit ist aus einer 1959 veröffentlichten Dissertation der Philosophischen Fakultät der Universität Münster, angeregt und betreut von Jost Trier, hervorgegangen (vgl. Bespr. von H. Nottarp, ZRG. Germ. Abt. 67, 1960, 408 f.). Ergänzt und überarbeitet wurden in der vorliegenden zweiten Auflage die im besonderen den Rechtshistoriker interessierenden Tatbestände der Blutschande (S. 78 f.) und der handhaften Tat beim Ehebruch (S. 87—92). Das Ziel der Untersuchung ist, den rechtshistorisch bedeutsamen Tatbeständen der farbenprächtigen Dichtung nachzugehen, die von Gottfried dargestellten politischen und sozialen Verhältnisse auf ihren Wirklichkeitsgehalt zu überprüfen und unter rechtsgeschichtlichen Aspekten für eine Gesamtinterpretation Gottfrieds zu erschließen. Besonders hervorzuheben ist die sehr eingehende Darstellung der Standesverhältnisse der Dichtung in einer lehnrechtlich der Heerschildordnung des Sachsen- und Schwabenspiegels entsprechenden Gesellschaftsordnung und der Eheschließung Riwalins mit Blansche-